

§ 6 Kuratorium für forstliche Forschung

(1) ¹Zur Beratung bei der Vergabe von Mitteln für die forstliche Forschung und Entwicklung wird das Kuratorium für forstliche Forschung (Kuratorium) gebildet. ²Das Kuratorium schlägt Schwerpunkte der forstlichen Forschung vor und empfiehlt dem Staatsministerium die Förderung geeigneter Forschungsprojekte. ³Es wird einmal jährlich über die Ergebnisse abgeschlossener Forschungsprojekte informiert.

(2) ¹Dem Kuratorium gehören an

1. aus der Forstverwaltung dessen Leiter und der für forstliche Forschung zuständige Referatsleiter im Staatsministerium, der Leiter der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, der Geschäftsführer des Zentrums Wald-Forst-Holz sowie ein Bereichsleiter Forsten eines Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
2. ein Vertreter einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb Bayerns,
3. ein Vorstandsmitglied sowie ein Revierleiter der Bayerischen Staatsforsten,
4. ein Vertreter des privaten Waldbesitzes,
5. ein Vertreter der Säge- und Holzindustrie,
6. ein Vertreter des Naturschutzes,
7. ein Vertreter eines nach der Satzung dem Wohle des Waldes verpflichteten Verbands.

²Soweit die Mitgliedschaft im Kuratorium nicht kraft Amtes besteht, werden die Mitglieder und deren Vertreter vom Staatsministerium in der Regel für fünf Jahre berufen, und zwar in den Fällen der Nr. 3 auf Vorschlag der Bayerischen Staatsforsten und in den Fällen der Nrn. 4 bis 7 auf Vorschlag eines entsprechenden Verbands. ³Endet die Funktion oder das Dienstverhältnis eines Mitglieds, so erlischt die Mitgliedschaft im Kuratorium; dies gilt für die jeweiligen Vertreter entsprechend.

(3) Für die Tätigkeit im Kuratorium wird keine Vergütung gezahlt.

(4) ¹Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsstelle des Kuratoriums ist bei der Landesanstalt eingerichtet.